



FRAUENTURNVEREIN BURGDORF

STATUTEN

TURNVEREIN

FTV

BURGDORF

Burgdorf, 2. März 2026

STATUTEN FTV BURG DORF

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
II	Zweck des Vereins	3
III	Vereinsstruktur	4
IV	Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien	4
V	Organisation	5
VI	Vereinsversammlung	5
VII	Vorstand	7
VIII	Technische Kommission	9
IX	Spezialkommissionen	9
X	Revisionsstelle	9
XI	Verwaltung	10
XII	Haftung	10
XIII	Finanzen	10
XIV	Schlussbestimmungen	11

Vorbemerkungen

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK-STV
Turnverband Bern Oberaargau-Emmental	TBOE
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

I Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art.1 Name

Der FTV Burgdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz des Vereins ist Burgdorf.

II Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder aller Altersklassen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- trägt zur aktiven Freizeitgestaltung bei.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- pflegt und fördert den Kontakt zu den örtlichen Vereinen, Behörden und zur Öffentlichkeit.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes TBOE und somit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III Vereinsstruktur

Art. 5 Gruppen

Dem Verein gehören Gruppen mit Angeboten für Kinder, die Jugend, für das Junioren-, Erwachsenen- und Seniorenalter an. Diese Gruppen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie richten sich nach den Vereinsstatuten und Führungsrichtlinien.

Art. 6 Gruppengründungen

Neue Gruppen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

IV Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Gruppen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Gruppen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband TBOE bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01./31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 9 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS bzw. die VV zu richten. Diese entscheiden über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und dem VS vor der VV schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Jahr oder spätestens vor der VV erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des TBOE und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich dem FTV Burgdorf verbunden fühlt oder ehemaliges Aktivmitglied gewesen ist und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen.

V Organisation**Art. 15 Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

VI Vereinsversammlung**Art. 16 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich im 1.Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktiv- und Passivmitgliedern

- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 17 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Über Eintreten und Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, entscheidet die VV mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt 3 Wochen im Voraus per E-Mail oder per Postversand unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie die Ehrenmitglieder, sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 24 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 25 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

VII Vorstand**Art. 26 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem/der Vereinspräsident*in
- dem/der TK-Präsident*in
- übrigen 2-7 Mitgliedern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Vereinspräsidiums.

Art. 27 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 29 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen und/oder Führungsrichtlinien
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen und/oder Führungsrichtlinien sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 30 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident*in oder ein/e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident*in und der/die Finanzverantwortliche zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier*in Einzelunterschrift.

VIII Technische Kommission**Art. 33 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit**

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als TK-Präsident*in
- übrigen Mitgliedern

wobei jede Riege vertreten sein soll. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer TK-Präsident*in. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung werden durch eine Führungsrichtlinie festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- die turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören, gemäss Führungsrichtlinien und Pflichtenheften

Art. 35 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

IX Spezialkommissionen**Art. 36 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

X Revisionsstelle**Art. 37 Zusammensetzung und Wahl**

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle sowie eine/n Ersatzrevisor*in. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 39 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

XI Verwaltung**Art. 40 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins-, TK- und Gruppenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll bzw. eine Aktennotiz zu führen.

Art. 41 Führungsrichtlinien/Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS, der TK und der Kommissionen sind in Führungsrichtlinien und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass von Führungsrichtlinien und Pflichtenheften ist der VS zuständig.

Art. 43 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgeben haben.

XII Haftung**Art. 45 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

XIII Finanzen**Art. 46 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen

Art. 48 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge

- Verwaltungskosten (inkl. Internet)
- Turnbetriebskosten (inkl. Hallen)
- Kostenbeiträge an Gruppen und Einzelturner für die Teilnahme an den durch STV-Verbände organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge für Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Die Führungsrichtlinie legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 49 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 50 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in den Führungsrichtlinien festgelegt.

XIV Schlussbestimmungen

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des TBOE bzw. des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Turnverband TBOE zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1.3.2008. Sie wurden an der VV vom 2.3.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TBOE in Kraft.

Für den FTV Burgdorf

Die Präsidentin:



Sonja Schär

Die TK-Präsidentin



Annarös Gasser